



Gemeindeamt  
A-9805 Baldramsdorf  
Bezirk Spittal/Drau, Kärnten  
Telefon 0 47 62 / 71 14

Baldramsdorf, am 18. April 1990

Zahl: 920-6/1990-2/Po/Zr

Auskünfte: .....

Betreff: /

## V E R O R D N U N G

Bezug: /

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 25. April 1990, Zahl 920-6/1990-2/Po/Zr, mit der die Verordnung des GEMEINDERATES der Gemeinde Baldramsdorf vom 20. 12. 1989, Zahl 813-0/1989, mit der VERGNÜGUNGSSTEUERN ausgeschrieben wurden, wie folgt abgeändert wird:

### § 1

Die PROMULGATIONSKLAUSEL hat zu lauten:

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBL. Nr. 63/1982, wird verordnet:

### § 2

§ 2 hat zu lauten:

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen, für die das Veranstaltungsgesetz 1977, LGBL. Nr. 42, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
- b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBL. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk und Fernsehübertragungen,
- d) Veranstaltungen von Glücksspielen.

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mecahnische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen und ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

§ 3

§ 6 hat zu lauten:

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
  - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 4

§ 7 Abs. (1) hat zu lauten:

Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 10. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.

§ 5

§ 9 der Verordnung ist mit der Überschrift "Kontrolle" zu versehen.

§ 6

§ 11 hat zu lauten:

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer

- a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
  - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL. Nr. 63/1982, nicht entsprechen;
  - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zuläßt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen läßt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu ahnden.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 27. April 1990 in Kraft.

Angeschlagen am: 26. April 1990

Abgenommen am: 10. Mai 1990



Für den GEMEINDERAT:

Amtstafel der Gemeinde gemäß  
§ 15 Abs. (1) AGO 1982 idg-  
Fassung.

Der Bürgermeister:

  
(Karl Posch)



20.12.1989

Baldramsdorf, am .....

Zahl: 920-6/1989/Po/Zr

Auskünfte: .....

Betreff: /

Bezug: /

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde ..... Baldramsdorf .....  
..... vom 20.12.1989 ..... Zl.: 920-6/1989 ..... , mit der  
Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989,  
BGBl. Nr. 687/1988, und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Vergnügungssteuern, LGBL. Nr. 73/1968, in seiner jeweiligen  
Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für Vergnügungen werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Veranstaltungsgesetz 1977, LGBL. Nr. 42, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - c) die Veranstaltung von Glücksspielen,
  - d) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBL. Nr. 2/1963, in der jeweiligen Fassung, einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen ausschließlich zu Reklamezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen und ähnliches.

§ 3

Anmeldung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung ist zur Leistung der Vergnügungssteuer verpflichtet. Wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt, gilt stets als Unternehmer.
- (2) Jeder Mitunternehmer ist Gesamtschuldner.

§ 5

Ausmaß

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind, insbesondere Heimatabende, Konzerte, Theateraufführungen u. Vorspielnachmittage.
  - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBL. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten "besonders wertvoll" oder "wertvoll" bewertet wurden.
  - d) Sportveranstaltungen von Amateuren (z. B. Fußballspiele etc.)

- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsgegenstand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

#### § 7

##### Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 10. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.

#### § 8

##### Entrichtung

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

#### § 9

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 10

Abgabenbescheid

Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, daß die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
- a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  - b) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zuläßt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen läßt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu ahnden.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 12

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

§ 13

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf, vom 12. 9. 1975, Zahl 941-7/1975, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

*Karl Posch*  
(Karl Posch)

Angeschlagen am: 21. 12. 1989

Abgenommen am: 05. 01. 1990

Anschlagtafel der Gemeinde gem.  
§ 15 Abs. (1) AGO 1982, LGBL.Nr.  
8, idgFassung LGBL.Nr. 12/1987.

Diese Verordnung wurde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_,  
Zahl \_\_\_\_\_, des Amtes der KäLaReg, a u f s i c h t s -  
b e h ö r d l i c h g e n e h m i g t .

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen ..... 5 v. H.,
- b) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen ..... 10 v. H.,
- c) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte ..... 10 v. H.,
- d) für alle anderen Veranstaltungen ..... 25 v. H.,

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für den Eintritt.

II.

Bauschsteuern

nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

- a) das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 500,--, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;

- b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten S 120,--  
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;

- c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen  
S 10.000,--  
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;
- d) eine automatische Kegelbahn,  
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich S 200,--  
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn S 100,--
- e) eine andere Kegelbahn  
für fallweise Veranstaltungen täglich S 50,--,  
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich S 100,--;
- f) einen Fernsehapparat monatlich S 50,--.
- (3) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

### III.

#### Bauschsteuer

#### nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Sie beträgt je Kalendertag
- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit b und c etwas anderes bestimmt wird,  
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle  
das 0,5fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen  
das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;

- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Auspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10fache, über 5 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10fache des Einzelpreises.

#### IV.

##### Bauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

- a) für fallweise Veranstaltungen ohne Tanz bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> S 320,--  
für fallweise Veranstaltungen ohne Tanz ab einer Veranstaltungsfläche von 101 m<sup>2</sup> S 480,--
- b) für Veranstaltungen mit Tanz bei einer Veranstaltungsfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> pro Tag S 400,--  
für Veranstaltungen mit Tanz bei einer Veranstaltungsfläche ab 101 m<sup>2</sup> pro Tag S 800,--
- c) Für Veranstaltungen in Nachtlokalen (Bars) monatlich bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> ..... S 3.000,--

V.

Höchstausmaß und Ermäßigung der  
Bauschsteuer

- (1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen  
S 6.000,- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen  
S 4.000,- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für  
fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch be-  
sondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung  
beeinträchtigt wurde.